

**Satzung über die Eignungsprüfung für den
Bachelorstudiengang Architektur und den Bachelorstudiengang Design
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München
vom 25. April 2008**

(in Fassung der Änderungssatzung vom 15.04.2013)

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 29 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Qualifikationsvoraussetzung

Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen das Bestehen einer hochschulinternen Eignungsprüfung gemäß § 29 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung nach § 4 dient der Feststellung der künstlerischen Begabung und Eignung für den Bachelorstudiengang Architektur, die Eignungsprüfung nach § 6 der Feststellung der künstlerischen Begabung und Eignung für den Bachelorstudiengang Design.

§ 3

Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Anmeldeformular vom 2. 5. bis 15. 6. eines Jahres zu stellen. Nicht form- und fristgerechte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (2) Für den Bachelorstudiengang Architektur ist dem Dekanat der Fakultät für Architektur bis zum Ablauf der in Abs. 1 genannten Anmeldefrist ein DIN-A4-Portfolio folgenden Inhalts vorzulegen:
 - Arbeitsproben künstlerischer oder technischer Natur auf höchstens fünf Seiten (Skizzen, Zeichnungen, Fotografien, Abbildungen plastischer Arbeiten o.ä.),
 - ein knapp abgefasstes, einseitiges Motivationsschreiben mit Erläuterungen zum Studiumswunsch,
 - eine unterzeichnete Versicherung der eigenhändigen Urheberschaft mit Angabe des Namens und Vornamens sowie der Post- und Email-Adresse.

Für die Zulassung zur Eignungsprüfung sind die Arbeitsproben in Kopie einzureichen. Zum Eignungsgespräch müssen diese in Originalfassung vorgelegt werden

§ 4

Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Architektur

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen, einer praktischen Prüfung und einem Eignungsgespräch. Sie wird innerhalb eines Tages durchgeführt. Die praktische Prüfung findet in der Regel vormittags, das Eignungsgespräch in der Regel nachmittags statt.
- (2) Der praktische Teil der Eignungsprüfung gliedert sich in die Bereiche
 - Räumliches Vorstellungsvermögen
Aus 1- oder 2-dimensionalen Informationen räumliche Vorstellungen erzeugen
 - Darstellungs- und Kommunikationsvermögen
Umsetzen von Ideen in Worten und/ oder Zeichnungen; Verstehen was Andere dargestellt haben
 - Technisches Verständnis
Technische Zusammenhänge und Abhängigkeiten durchschauen und beurteilen
 - Wahrnehmung
Erhöhte Sensibilität in der Wahrnehmung von ästhetischen/ optischen Reizen
 - Kreativität und Phantasie
Innovative Erzeugung von Strategien zur Problemlösung
 - Informationsverarbeitung
Umgang mit Informationen im Hinblick auf die Erzeugung architektonischer Lösungen, Abstraktionsvermögen
 - Teamfähigkeit
Umgang mit sich und mit Anderen im Arbeitsprozess
- zwischenmenschliche Kontaktfähigkeit
- Kritikfähigkeit / Fremdkritik / Selbstkritik
 - Arbeitsverhalten
- Ordnung und Sorgfalt
- Durchstehvermögen
- Belastbarkeit (Frustrationstoleranz)
- (3) Im Eignungsgespräch wird insbesondere das in § 3 Abs. 2 geforderte Portfolio in Originalfassung abschließend begutachtet sowie folgender Bereich geprüft:
 - Motivation
 - Verantwortungsbewusstsein für - die Gesellschaft und die Umwelt
 - Interesse am Beruf des Architekten
 - Interesse an architektonischer Aufgabenstellung
 - Interesse an Kunst und Wissenschaft

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistung, Ermittlung des Ergebnisses der Eignungsprüfung im Bachelorstudiengang Architektur

Die Bewertung der Eignungsprüfung in Form des praktischen Teils und des Eignungsgesprächs erfolgt nach den in § 4 Abs. 2 genannten acht Kriterien und durch die Bewertung des Eignungsgesprächs. Jedes der acht Kriterien des praktischen Teils nach § 4 Abs. 2 kann mit maximal 10 Punkten bewertet werden. Das Bewertungsgespräch kann mit maximal 20 Punkten bewertet werden. Für das Bestehen der Eignungsprüfung ist das Erreichen von 60 Punkten erforderlich.

§ 6

Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Design

- (1) Die Eignungsprüfung gliedert sich in eine Vorauswahl und eine praktische Prüfung.
- (2) Für die Vorauswahl, durch die über die Zulassung zur praktischen Prüfung entschieden wird, sind jeweils eigene Arbeiten vorzulegen, die bei positiver Bewertung die Voraussetzung für die Einladung zur praktischen Prüfung bilden. Von der Bewerberin oder von dem Bewerber sind höchstens 25 Arbeiten zu dem in § 3 genannten Termin im Sekretariat der Fakultät für Design vorzulegen. Bestehen die Arbeiten aus Filmen oder Animationen kann von der Höchstzahl abgewichen werden. Es können für die Vorauswahl Zeichnungen, Malereien, Druckgrafiken, Form- und Farbstudien, Fotografien, Filme, Animationen, digitale Bildbearbeitungen, digitale Systeme, typografische, calligrafische oder angewandte werbliche Arbeiten sein. Plastische Arbeiten sind in Form von Fotografien einzureichen. Die Arbeiten werden nach Konzeption, Originalität und Ausfertigung beurteilt.
- (3) Die praktische Prüfung erfolgt in Form einer zweitägigen Prüfung. Sie verlangt die erfolgreiche Bewältigung von Aufgaben aus den Bereichen: Bei Fotodesign insbesondere Fotografie, bei Industriedesign insbesondere Darstellungstechniken und bei Kommunikationsdesign insbesondere Zeichnen. Ein weiterer Bestandteil der praktischen Prüfung ist ein Eignungsgespräch, in dem die Motivation, die künstlerische Eignung und das Interesse am Beruf des Designers überprüft werden.
- (4) Die Feststellung der Eignung erfolgt durch die Auswertung der vorgelegten Arbeiten und der durchgeführten einzelnen Prüfungsteile der praktischen Prüfung.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistung, Ermittlung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Eignungsprüfung im Bachelorstudiengang Design

Für die Vorauswahl gilt eine Punkteskala von 0 – 20 Punkten. Mindestvoraussetzung für die Zulassung zur praktischen Prüfung ist das Erreichen von 11 Punkten. Die Aufgaben der praktischen Prüfung aus Fotografie/Darstellungstechniken/Zeichnen werden in einer Punkteskala von 0 – 20 und das Eignungsgespräch in einer Punkteskala von 0 bis 20 bewertet. Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Eignungsprüfung ist das Erreichen der Punktzahl von 11 Punkten für die Aufgabe Fotografie/ Darstellungstechniken/Zeichnen und 11 Punkte für das Eignungsgespräch.

§ 8

Bekanntgabe des Ergebnisses der Eignungsprüfung

Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Bewerbern und den Bewerberinnen spätestens vier Wochen vor Studienbeginn schriftlich mitgeteilt.

§ 9

Auswahlkommission

- (1) Die Eignungsprüfung wird durch die Auswahlkommission der jeweiligen Fakultät durchgeführt. Der Auswahlkommission gehören alle hauptamtlichen Lehrpersonen der Fakultät als Mitglieder an. Die Auswahlkommission bestellt einen Vorsitzenden. Für die einzelnen Aufgaben können Teilkommissionen gebildet werden.
- (2) Für den Bachelorstudiengang Design werden die Mitglieder der Teilkommissionen jährlich durch den Fakultätsrat mittels Beschluss gewählt.

§ 10

Niederschrift

Über die Durchführung der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, Auswahlkriterien und Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterschreiben.

§ 11

Geltungsdauer, Wiederholungsmöglichkeit

Die Feststellung der Eignung gilt nur für die innerhalb von zwei Jahren auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. Wurde die Eignungsprüfung nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden.

§ 12

Verstoß gegen Prüfungsvorschriften

Mit „nicht bestanden“ werden Prüfungsleistungen von Bewerberinnen und Bewerbern bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. Gleiches gilt, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu der Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

§ 13

Rücktritt und Versäumnis

Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, bzw. beim Nichterscheinen zur Prüfung wird sie mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Bewerber oder von der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen.

§ 14

Nachteilsausgleich

- (1) Bewerber und Bewerberinnen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.
- (2) Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Zulassung gestellt werden.
- (3) Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen.

§ 15

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29.01.2008 in der jeweiligen Fassung entsprechend.